

GR_GERICHTE SK2 2020 23 vom 29. April 2020

GR Gerichte, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2020_23

FR: GR_GERICHTE SK2 2020 23 du 29 avril 2020

IT: GR_GERICHTE SK2 2020 23 del 29 aprile 2020

Regeste

Amtspflichtverletzung gegen StGB, Art. 74 und 75 etc. | Beschwerde gegen StA, Nichtanhandnahmeverfügung StPO 310 (früher Ablehnungsverfügung)

Erwägungen

E. 1

/ 6 Verfügung vom 29. April 2020 (Mit Urteil 6B_697/2020 vom 10. August 2020 ist das Bundesgericht auf die gegen diese Verfügung erhobene Beschwerde nicht eingetreten.) Referenz SK2 20 23 Instanz II. Strafkammer Besetzung Nydegger, Vorsitzender Parteien A.____, Beschwerdeführer gegen B.____ Beschwerdegegner Gegenstand Amtspflichtverletzung gegen StGB, Art. 74 und 75 etc. Anfechtungsobj. Nichtanhandnahmeverfügung Staatsanwaltschaft Graubünden vom 02.04.2020 (Proz. Nr. EK.2019.4632) Mitteilung

E. 05

Mai 2020

2 / 6 In Erwägung, – dass A.____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) mit Schreiben vom 26. Juli 2019 Strafanzeige gegen B.____ wegen "Widerrechtliches akzeptieren und dulden von illegalen Disziplinar massnahmen und Verschleppung von Einspracheentscheiden" erstattete und eine Bestrafung wegen "Amtspflichtverletzung gegen StGB, Art. 74 und 75, Rechtsbeugung, Verleumdung, Amtsanmassung (Verschleppung von Einsprachen), Nötigung (allenfalls Erpressung), Üble Nachrede (Beleidigung von Bezugspersonen), Willkür" verlangte, – dass der Beschwerdeführer am 21. November 2019 befragt wurde, um seinen in der Strafanzeige nicht näher begründeten Vorwurf zu konkretisieren, wobei er darauf hinwies, dass B.____ Hauptverantwortlicher für die Ablehnung seiner Urlaubsgesuche während seines Aufenthalts in der Justizvollzugsanstalt (JVA) C.____ sei, – dass der Beschwerdeführer anlässlich dieser Befragung ausserdem geltend machte, B.____ habe einerseits in dem von ihm "abgesegneten" Vollzugsplan vom 18. Februar 2019 ihn und sein soziales Umfeld beleidigt und andererseits ihn durch Schikanierung an Gesundheit und Körper verletzt, – dass die Staatsanwaltschaft Graubünden (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) mit Nichtanhandnahmeverfügung vom 2. April 2020 (EK.2019.4632) verfügte, es werde in dieser Angelegenheit kein Strafverfahren an die Hand genommen, – dass die Staatsanwaltschaft zur Begründung im Wesentlichen ausführte, B.____ habe in seiner Funktion als Direktor der C.____ und damit gestützt auf Art. 46 Abs. 2 des kantonalen Justizvollzugsgesetzes (JVG; BR 350.500) in Ausübung seiner ihm gesetzlich zustehenden Kompetenz entschieden und die entsprechenden Verfügungen erlassen, wobei allein der Umstand, dass nicht im Sinne des Beschwerdeführers entschieden worden sei, kein strafbares Verhalten im Sinne der vom Beschwerdeführer bezeichneten Straftat-

bestände (üble Nachrede, Nötigung bzw. Amtsanmassung) begründe, zumal eine Sichtung der vom Beschwerdeführer gerügten Urlaubsentscheide zeige, dass sich darin keine Anhaltspunkte für die vom Beschwerdeführer geltend gemachten Straftatbestände fänden, sondern sich diese an den massgebenden Vorgaben, insbesondere an den Richtlinien über die Ausgangs- und Urlaubsgewährung der Ostschweizer Strafvollzugskommission vom 7. April 2006, zu orientieren scheinen würden,

3 / 6 – dass im Übrigen das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit des Kantons Graubünden die entsprechenden Administrativbeschwerden mit Verfügung vom 10. Februar 2020 infolge Gegenstandslosigkeit abgeschrieben habe, – dass somit gestützt auf Art. 310 Abs. 1 lit. a StPO die Eröffnung eines Strafverfahrens abgelehnt werde, – dass keine Kosten erhoben würden, – dass der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 15. April 2020 Beschwerde unter anderem gegen die Nichtanhandnahmeverfügung im Verfahren EK.2019.4632 erhob, wobei er folgende Anträge stellte: o Die erwähnten Verfügungen seien allesamt für nichtig zu erklären o Das Kantonsgericht bestelle einen ausserkantonalen, neutralen Untersuchungsrichter o Mir sei ein unabhängiger Sachverständiger/Anwalt, meiner Wahl, zur Seite zu stellen – dass eine strafrechtliche Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO zu begründen ist (Art. 396 StPO), – dass in der Begründung genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahelegen und welche Beweismittel angerufen werden (Art. 385 Abs. 1 StPO), – dass sich die Beschwerdebegründung zumindest in minimaler Form mit der angefochtenen Verfügung auseinandersetzen hat (vgl. Patrick Guidon, Die Beschwerde gemäss Schweizerischer Strafprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 392 mit Hinweis auf BGE 131 II 449 E. 1.3), – dass bei mehreren selbständigen Begründungen im angefochtenen Entscheid, die je für sich den Ausgang des Rechtsstreits besiegeln, sich die Beschwerde mit jeder einzelnen Begründung hinreichend auseinandersetzen hat, andernfalls auf die Beschwerde nicht einzutreten ist (vgl. BGE 133 IV 119 E. 6.3), – dass auch von einem Laien eine fristgerechte und rechtsgenügend begründete Beschwerdeschrift erwartet werden kann (vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_872/2013 vom 17. Oktober 2013, E. 3; Patrick Guidon, in: Nigg-

4 / 6 li/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014, N 9e zu Art. 396 StPO), – dass die Beschwerde – soweit sie sich gegen die erwähnte Nichtanhandnahmeverfügung richtet – nicht ansatzweise den dargelegten Begründungsanforderungen genügt, was sich schon nur daran zeigt, dass der Beschwerdeführer in einer Eingabe Beschwerde gegen fünf Nichtanhandnahmeverfügungen erhebt, ohne sich dabei je einzeln zu den jeweiligen Anfechtungsobjekten bzw. deren Inhalt zu äussern, – dass aufgrund einer derart pauschal gehaltenen Kritik die Beschwerdeinstanz nicht in der Lage ist, die Beschwerde anhand konkreter Rügen zu beurteilen, zumal nicht angegeben wird, welche Argumente in der angefochtenen Verfügung "hahnebüchen" bzw. welche Gesetzesbestimmungen durch das Vorgehen der Staatsanwaltschaft verletzt worden sein sollen, – dass der Beschwerdeführer umso weniger aufzuzeigen vermag, aus welchen Gründen die angefochtene Verfügung nichtig sein soll, und dies auch nicht erkennbar wäre, – dass somit auf die Beschwerde – soweit sie die erwähnte Nichtanhandnahmeverfügung betrifft – mangels rechtsgenügender Begründung nicht einzutreten ist, weshalb sich auch eine Nichtigkeitsprüfung erübrigt, – dass der Beschwerdeführer ausserdem die Einsetzung eines ausserkantonalen, neutralen Untersuchungsrichters (gemeint wohl: Staatsanwalts) verlangt, – dass aus den

Ausführungen in der Beschwerde zwar hervorgeht, dass sich die durch das entsprechende Begehren zum Ausdruck kommende Kritik gegen den Ersten Staatsanwalt, Dr. iur. D._____, wendet, jedoch nicht ansatzweise dargetan wird, welche seiner Verhaltensweisen aus welchen Gründen zu be- anstanden wären, – dass nur am Rande darauf hinzuweisen ist, dass die angefochtene Nichtan- handnahmeverfügung durch den Leitenden Staatsanwalt Dr. iur. E._____ er- lassen wurde (wobei eine Genehmigung durch den Ersten Staatsanwalt er- folgte), aber auch in Bezug auf diesen nicht ersichtlich ist, inwiefern die Fall- führung im Allgemeinen bzw. die angefochtene Verfügung im Besonderen nicht gesetzeskonform sein sollte,

E. 5

/ 6 – dass der Beschwerdeführer schliesslich beantragt, ihm sei ein "unabhängiger Sachverständiger/Anwalt" seiner Wahl zur Seite zu stellen, – dass ihm die Bestellung eines Wahlverteidigers grundsätzlich unbenommen bleibt (vgl. Art. 127 Abs. 1 StPO), was auch für das vorliegende Beschwerde- verfahren gegolten hätte, – dass indes – sofern der Beschwerdeführer um Bestellung eines amtlichen bzw. unentgeltlichen Rechtsvertreters ersucht – diesem Begehren zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde nicht zu entsprechen wäre, – dass somit insgesamt auf die Beschwerde nicht einzutreten ist, – dass auf die Ansetzung einer Nachfrist i.S.v. Art. 385 Abs. 2 StPO verzichtet werden konnte, da eine solche nicht der inhaltlichen Überarbeitung einer mangelhaft begründeten Beschwerde dienen kann (Urteil des Bundesgerichts 6B_688/2013 vom 28. Oktober 2013, E. 4.2; Guidon, a.a.O., N 9e zu Art. 396 StPO), – dass der vorliegende Entscheid gestützt auf Art. 18 Abs. 3 des Gerichtsorga- nisationsgesetzes (GOG; BR 173.000) in einzelrichterlicher Kompetenz er- geht, – dass der Beschwerdeführer mangels Eintreten auf die Beschwerde als unter- liegend gilt und daher kostenpflichtig wird (Art. 428 Abs. 1 StPO), – dass nach Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210) für Entscheide im Beschwerdeverfahren eine Gebühr zwi- schen CHF 1'000.00 und CHF 5'000.00 zu erheben ist, – dass vorliegend – unter Berücksichtigung von Art. 10 VGS – eine Gerichtsge- bühr von CHF 300.00 als angemessen erscheint, – dass mangels Einholen von Stellungnahmen keine Parteientschädigungen zu sprechen sind,

E. 6

/ 6 wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.